Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

halber dem Herzog versprochen und zugesagt d
weil er aber extra praedia dem Herzogen
sein selbst Person nicht und unwürdig machen
die die ihm ihres standts, ihrer verpflichten und
eminenter halben, im Reich gar ausschlüst und ab
nimbt, so obligirt ihne auch solche verwilligung
personaliter was die subiection seiner Person an
langt, mit dem wenigsten nicht, Ob er auch
wolgte welcher mit dem Herzog in contrahir
derselb ist ins ex contractu personaliter ob
ergo, es ist eins mit seiner Person als ein da
sich andere verstehen, ob wunder sonst mit so
mantem Herzogen niemandt contrahiren
oder wöllen.

Dargegen wirdt gar nichts, was die Generalien
des Brauen der Kay: Mayst: desselben
publiciren moldern, und aus denselben Palaeo
in Bayern wöllen, es sey ihro Mayt: allein
der Obrachkeit wenig obligirt. dan gegen
moldt seyen ihn ihr consequentiam i wenigs
darzu gehört, dieweil die subiection personal